

# Alkohol & Drogen im Straßenverkehr

## IM INTERVIEW MIT EINER SACHBEARBEITERIN IM BEREICH „FAHREIGNUNGSÜBERPRÜFUNG BTM-KONSUMENT/-INNEN“ DER FAHRERLAUBNISBEHÖRDE DES MAIN-TAUNUS-KREISES



### Was ist Ihre Aufgabe als zuständige Sachbearbeiterin im Bereich „Fahreignungsüberprüfung Btm-Konsument/-innen“?

Wenn jemand, der einen Führerschein hat oder einen haben will, mit Betäubungsmitteln auffällig wird, überprüfe ich ihn auf seine Eignung zum Fahren. Dafür können wir fachärztliche Gutachten und medizinisch-psychologische Gutachten anordnen. Stellt sich heraus, dass jemand zum Fahren nicht geeignet ist, entziehe ich den Führerschein oder lehne den Antrag auf Erteilung eines Führerscheins ab. In die Beurteilung fließt ein, ob die betreffende Person unter Einfluss von Drogen ein Fahrzeug geführt hat oder nur mit Betäubungsmitteln angetroffen wurde. Auch das Führen von Fahrzeugen, für die man keinen Führerschein braucht (z. B. Fahrrad oder E-Scooter), wird gemeldet und entsprechend überprüft.



### Worin besteht Ihre Arbeit, wenn Sie von der Polizei die Mitteilungen über den Verstoß nach dem Betäubungsmittelgesetz erhalten?

Besitzt die Person einen Führerschein, frage ich bei der Polizei nach dem Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft und ob Vielleicht weitere Verfahren bekannt sind, bei denen es um Betäubungsmittel geht. Wenn alle Aktenzeichen vorliegen, beantrage ich Akteneinsicht bei den Gerichten. Danach entscheidet sich, ob und wenn ja welche Maßnahme angeordnet wird. Besitzt die Person noch keinen Führerschein, wird der Vorgang zunächst lediglich im System vermerkt.



### Gibt es einen Unterschied, ob die betroffene Person minderjährig oder volljährig ist?

Wir machen da keinen Unterschied.



### Angenommen man wurde als 16-jährige Person beim Kiffen erwischt und der Vorfall wurde an die Führerscheinstelle gemeldet. Diese Person ist nun 18 Jahre alt und meldet sich bei einer Fahrschule an. Sollte sie auch direkt bei der Führerscheinstelle nachfragen, ob es noch offene Fragen oder Auflagen gibt?

Wird ein Antrag gestellt, schauen wir nach, ob es bereits eine Akte zu Betäubungsmitteln gibt. Dann informiere die antragstellende Person mit einem Zwischenbescheid, dass die Bearbeitung noch dauert. Dann frage ich bei der Polizei an und verfare wie unter Frage 2 beschrieben. Erhalte ich Kenntnis von weiteren Strafverfahren, die auf ein erhöhtes Aggressionspotential hindeuten (etwa Körperverletzung oder Vergewaltigung), fordere ich auch diese Akten bei den Gerichten an. Bei einer Verurteilung in einem solchen Fall ordnen wir eine medizinisch-psychologische Begutachtung zu mehreren Aspekten (Drogenkonsum und Aggressionen) an.



### Verjährt die Meldung an die Führerscheinstelle?

Nach dem Straßenverkehrsgesetz (STVG) nach 2,5 bis 10 Jahren.